

Arbeiter-Zeitung

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands, Bezirk Schlessen (Sektion der Kommunistischen Internationale)

Mit der 14 tagig erscheinenden Beilage „Der Rote Stern“ und den Beilagen „Die Erbinne“, „Die Kommunistin“, „Der Junge prolet“, „Die Rote Sichel“.

Enthalt die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden Dittersbach, Niederherzberg, Zettendorf, Neu-Zettendorf, Batzenberg.

Anzeigenpreis: Die 10gegriffene Millimeterzeile pro Zeile (caum 10Wols-
sternig, Stellen- und Wohnungsgeuche, Familien-
nachrichten, Vereins- und Versammlungsangelegen 8 Goldpfennige. — Reflamar-
zeile: Die Millimeterzeile profallten aber beben. Raum im Text 50 Goldpfennige.

Montag, 23. Februar 1925.

Bezugspreis: Bei wochentlich 5maligen Erscheinen monatlich 2,25 M.
wochentlich 50 Pf. Einzelne durch Briefpost n. 10 Pf.
Redaktion und Expedition: Breslau, Trebnitzer Strae 50. — Postfach 100
Breslau Nr. 144. — Fernsprecher: Breslau, Nr. 9887.

Verboten!

Der Oberprasident

der

Provinz Niederschlessen

O. P. I. P. 159

Breslau, den 20. Februar 1925.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. 1, S. 585) verbiete ich die Schlesische Arbeiterzeitung auf die Dauer von 2 Wochen und zwar vom Sonntag, den 22. Februar 1925 ab bis einschlielich Sonnabend, den 7. Marz 1925.

Durch den in Nr. 38^A (vom Sonnabend, den 14. Februar 1925) dieser Zeitung enthaltenden „Bilderbogen der Republik“ ist der Tatbestand des § 8, Ziffer 1 und des § 24 des Republiksschutzgesetzes gegeben. Dieser Bilderbogen enthalt eine ffentliche Beschimpfung der verfassungsmaig festgestellten republikanischen Staatsform des Deutschen Reiches, sowie eine ffentliche Herabwurdigung dieser Staatsform durch Beschimpfung des Herrn Reichsprasidenten. Ich erblicke die Beschimpfung in dem gesamten Inhalt des Artikels, namentlich aber in den Worten im 2. und 3. Absatz des Bilderbogens

„Die Galgenvogelphysiognomie der Deutschen Republik“ und „ein Bilderbogen der Deutschen Republik“ und die Herabwurdigung der Staatsform durch Beschimpfung des Herrn Reichsprasidenten darin, da letzterer mit Barmat und Kutischer in verachtlicher und hamischer Weise in Verbindung gebracht und auf gleiche Stufe gestellt wird.

Gegen dieses Verbot ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde zulassig. Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich, zur Beschleunigung der Angelegenheit die Beschwerdeschrift mir in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.

An

den Verlag der Schlesischen
Arbeiterzeitung

hier

Trebnitzer Strae 50.

(durch Boten gegen Behandigungs-
schein)

Zimmer.